

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit dem EuGH-Urteil, Rs C-507/04, wurde Österreich verurteilt, da die Richtlinie 79/409/EWG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelrichtlinie) nicht vollständig und korrekt im Landesrecht umgesetzt wurde, insbesondere die Jagdzeiten für die Waldschnepfe, den Auer- und den Birkhahn nicht der EU-Richtlinie entsprachen.

### 2. Inhalt:

Mit der vorliegenden Änderung der Jagdzeitenverordnung werden in Umsetzung des EuGH-Urteils die Jagdzeiten für die Waldschnepfe den EU-rechtlichen Bestimmungen angepasst und die auf Grund des 49 Abs. 1 Jagdgesetz festgesetzten Jagdzeiten für Auer- und Birkhahn aus dieser Verordnung herausgenommen.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund der obgenannten EuGH-Verurteilungen verpflichtet ist.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z. 1:**

Die Jagdzeiten für Auer- und Birkhahn sind aufgrund der EuGH- Verurteilung aus der Jagdzeitenverordnung zu entfernen.

### **Zu Z. 2:**

Die Jagdzeiten für die Waldschnepfen wurden an die EU-rechtlichen Bestimmungen angepasst.

### **Zu Z. 3 und Z. 4:**

Da die Nebel- und Rabenkrähen, die Elstern und die Eichelhäher nunmehr in der Artenschutzverordnung geregelt werden, und für das Vertreiben, das Fangen und das Töten die naturschutzrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind, haben die jagdrechtlichen Bestimmungen dahingehend (Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden) auch wegen Vermeidung von Doppelregelungen zu entfallen.

Durch Entfall des Abs. 2 hat auch die Absatzbezeichnung „Abs.1“ zu entfallen.

### **Zu Z. 5:**

Damit wird der Inkrafttretenszeitpunkt dieser Novelle bestimmt. Spätestens mit Ende des Jagdjahres sollen damit auch die teilweise bestehenden Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden außer Kraft treten.